



Platzordnung / Reglement ab 9.4.2020

Liebe Camper, Willkommen in Landquart. Wir freuen uns, Sie auf unserem Waldcamping begrüßen zu dürfen. Ihr Wohlbefinden liegt uns am Herzen. Freuen Sie sich, der grossen Camperfamilie anzugehören, und leisten Sie Ihren Beitrag dazu, untereinander freundlich, hilfsbereit und verträglich zu sein. Die folgenden Regeln helfen dabei. Bei Fragen kontaktieren Sie uns. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Ihre Familie Joos

-
- 1. Anmeldung:** Alle Übernachtungsbesucher sind bei deren Ankunft zu melden. Das Mitführen einer Identitätskarte / eines Personalausweises ist erforderlich. Bei der Anmeldung werden die FZ-Nummer, der Name/Vorname, die Anzahl Personen, der Wohnort und die Nationalität erhoben. Die Daten werden nur auf dem Camping erfasst und nicht weitergegeben.
Personen unter dem 18. Lebensjahr dürfen ohne Begleitung Erwachsener nicht auf dem Camping beherbergt werden. Ausnahmen sind Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren mit schriftlicher Einwilligung der Eltern. Die Anmeldung berechtigt zum Befahren der Campingstrassen mit max. 10 km/h mit dem angemeldeten Fahrzeug.
-
- 2. Nachtruhe:** Zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr gilt Nachtruhe. Während der Nachtruhe sind keine Besucher gestattet. 
-
- 3. Besucher:** Die Übernachtungsgäste sind in jedem Fall anmeldepflichtig. Die Kosten für Gäste und genutzte Parkplätze werden mit den Tarifen gemäss Preisliste verrechnet. Tagesbesucher sind nicht anmeldepflichtig, ausser es werden Parkplätze genutzt.
-
- 4. Hunde:** Hunde sind an der Leine zu führen. Bitte entsorgen Sie den Hundekot in den vorgesehenen «Robidog»-Säcken und entsprechenden Entsorgungstellen. Hundehalter sind gebeten, gebührend Rücksicht auf das umliegende Weid- und Wiesland zu nehmen.
-
- 5. Parking:** Auf der Touristenwiese werden die Autos auf dem Standplatz parkiert. Von 22.00 bis 07.00 ist das Befahren des Platzes mit Motorfahrzeugen verboten.
-
- 6. Ruhe und Disziplin:** Nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn und Ihre Umgebung, vermeiden Sie Lärm oder laute Musik. Die Ruhe und Erholung des Nachbarn ist zu respektieren, insbesondere zwischen 22 - 7 Uhr (Nachtruhe). Generell ist der Betrieb von Radio und Fernseher etc. nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
-
-  **7. Feuer/Grill:** Offene Feuer sind nicht gestattet, das Grillieren auf der Parzelle mit Gas oder Kohlegrill ist erlaubt, aber bitte so, dass Sie Ihre Umgebung nicht belästigen (Rauch).
Bei heftigem Wind sind das Grillieren und das Rauchen im Freien streng verboten (Brandgefahr).
-
- 8. Abfall:** Der Kehrriech darf nur in max. 35-Liter-Säcken entsorgt werden. Glas, PET, Blech, Alu, Papier und Karton müssen getrennt in den verschiedenen Containern entsorgt werden. Sperrmüll jeglicher Art (Stühle, Tische, Grill, Blumentöpfe, Kisten etc.) ist kostenpflichtig und muss beim Platzwart entsorgt werden. Für Grünschnitt steht eine Mulde bereit, Blumenerde, Steine etc. müssen durch den Mieter selber entsorgt werden. Eine Liste für die externen Entsorgungsstellen ist am Infoboard bei den Sanitäranlagen angeschlagen
-
- 9. Parzelle:** Pro Platz ist ein Zelt mit Auto, ein Wohnwagen mit Auto, oder ein Wohnmobil erlaubt. Für Kinder unter 16 Jahren kann zusätzlich (auf der Parzelle der Eltern) ein kleines Kinderzelt von max. 2 x 2 Meter aufgebaut werden; dies wird gemäss Preisliste verrechnet. Pro Parzelle sind grundsätzlich eine Familie oder max. 5 Personen (inkl. Kinder, Babys) zugelassen. Jegliche Veränderung der Personenzahl ist sofort an der Rezeption zu melden. Es ist verboten, Plätze eigenmächtig zu reservieren, zu belegen oder zu wechseln.
Es ist verboten, Gräben oder Löcher auszuheben. Das Überqueren von belegten Parzellen ist zu vermeiden. Die Platzverwaltung behält sich das Recht vor, Parzellen und Sanitäranlagen nach Bedarf zu öffnen oder zu schliessen. Die Benutzung des WLAN ist im Parzellenpreis inbegriffen.
-
- 10. Wasser/Abwasser/Strom/Gas:** Warmwasser für Geschirrwäsche und Duschen steht gratis zur Verfügung. Wasser ist ein kostbares Gut: Ein sorgfältiger und bewusster Umgang ist ein Beitrag zur Schonung der Umwelt. Jegliches Wasser das nicht anders angeschrieben ist, darf auf dem Camping als Trinkwasser verwendet werden. Das Abwasser ist in geschlossenen Systemen aufzufangen und beim Sanitärgebäude entsprechend zu entsorgen! Es darf kein Schmutzwasser auf den Boden oder in die Abläufe bei den Wasserstellen ausgeleert werden. Der Strom hat eine Stärke von 230 Volt und ist im Minimum mit 10 Ampere abgesichert. Für Stromausfall kann der Waldcamping Landquart nicht haftbar gemacht werden. Allfällige Adapter erhalten Sie an der Rezeption gegen eine Kautions. Gasflaschen (Kauf/Umtausch) erhalten Sie an der Rezeption.
-
- 11. Fahrräder:** Radfahrer sind gebeten, rücksichtsvoll, im Schritttempo und nur auf den Strassen zu fahren. Nachts oder in der Dämmerung ist das Radfahren ohne Beleuchtung verboten. Für Erwachsene besteht die Möglichkeit Fahrräder (auch mit Kindersitz) an der Rezeption zu mieten.
-
- 12. Kinderspielplatz:** Die Geräte sind nur für Kinder bestimmt. Bitte Nachtruhe von 22 – 07 Uhr einhalten. Die Benutzung hat unter Aufsicht und Verantwortung der Eltern zu erfolgen. 
-
- 13. Sanitäranlagen:** Die Toiletten-, Wasch- und Duschanlagen sind rein und sauber zu halten. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder ebenfalls an strikte Ordnung und Sauberkeit halten, und dass diese Anlagen nicht als Spielplatz benutzt werden.
-
- 14. Abreise:** Bitte begleichen Sie Ihren Aufenthalt bis spätestens am Vorabend der Abreise. Wir bitten Sie, am Abreisetag Ihre Parzelle bis spätestens 13.00 Uhr freizugeben.
-
-  **15. Notfälle:** Im Notfall erreichen Sie den Platzwart unter +41 81 322 39 55. Eine Notfall-Telefonliste ist im Infoboard bei den Sanitäranlagen angeschlagen. Folgende Notrufnummern gelten in der Schweiz: **117** Polizei, **118** Feuerwehr, **144** Sanität
-
- 16. Gaskontrolle** 
Eine periodische Gaskontrolle ist obligatorisch und muss gemäss geltenden Bestimmungen alle 3 Jahre durchgeführt werden. Die Kontroll-Vignette ist sichtbar am Wohnwagen anzubringen. Auskunft über die konzessionierten Caravan-Controlservice-Firmen erhalten Sie an der Rezeption.
-
- 17. Haftung:** Die Platzbenützer haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Für Risiken wie: Feuer, Einbruch/Diebstahl, Glas- und Elementarschäden, Personen- oder Sachschäden Dritter hat sich der Mieter selbst zu versichern.
Weder der Platzbetreiber noch die Gemeinde haften für Elementarschäden, Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Platzbenützer erleiden könnten.
-
- 18. Sanktionen:** Wer die Bestimmungen dieses Reglements nicht befolgt oder anderweitige Anweisungen der Verwaltungsorgane ignoriert, kann des Platzes verwiesen werden; in diesem Fall ist die volle Miete für den ganzen gebuchten Aufenthalt zu entrichten.
-
- 19. Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist Landquart. Dieses Platzreglement ist per 09.04.2020 gültig und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente, Es ist integrierender Bestandteil der Mietverträge für Saisonstandplätze

Erweiterte Bestimmungen für Saisonmieter

20. Allgemeine Bestimmungen Saisonmieter

- a) Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt als 1. Wohnsitz zu nutzen. Es ist zwingend notwendig, eine gemeldete Wohnsitzadresse vorzuweisen.
- b) Die Deichsel darf nicht demontiert werden und die Breite des Wohnwagens darf 2.50m nicht überschreiten.
- c) Das Parkieren im Wald ist von Gesetzes wegen verboten. Nutzen Sie die markierten Parkfelder.
- d) Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, eines Gewerbes oder Handwerks, sowie die Vermietung von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Objekten sind verboten. Ebenfalls untersagt sind der Verkauf von Waren, ideelle oder kommerzielle Kampagnen jeder Art (missionarisch, politisch, etc.)
- e) Der Mieter ist verantwortlich, dass auch seine Besucher und Gäste sich strikte an dieses Reglement halten.
- f) Der Mieter darf den Mietvertrag weder ganz noch teilweise abtreten. Die Untermiete ist verboten.

Der Saisonvertrag tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft und gilt während aufgeführten Saison des Campingplatz. Der/die MieterIn verpflichtet sich, bei Ablauf des Mietvertrages den Standplatz mit allem dazugehörenden Material zu räumen und leer zurückzugeben, sofern kein Anschlussvertrag für die folgende Saison vorliegt. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass Mieter die Installationen und die dazugehörige Ausrüstung aufgegeben haben. Die Vermieter kann sie auf Kosten des/der Mieters/in entfernen. Die Haftung der Vermieter für allfällige Schäden am Eigentum des Mieters ist ausgeschlossen. Der Abschluss eines Saisonvertrages begründet keinen Anspruch auf die Miete eines Standplatzes für die nachfolgende Saison.

21. Mietzins und Nebenkosten

Der/die MieterIn verpflichtet sich zur Zahlung einer Saisonmiete, gemäss geltender Preisliste, zahlbar bis Mietbeginn oder in der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist. Im Mietzins inbegriffen sind ein Auto, Gratis WiFi, Warmwasser sowie max. drei Personen. Zwei Kinder von 6 – 16 Jahren zählen als eine erwachsene Person. Der Aufenthalt weiterer Personen wird zusätzlich berechnet. (Personengebühr, Kurtaxe + evtl. Parkplatz)
Kurtaxen, Strom und Entsorgung wie Kehricht & Abwasser, sowie die übrigen gemeinsamen Nebenkosten für die Benützung des Waldcamping sind separat auf der Rechnung dargestellt. Die Gebühren sind für auf dem Camping anfallende Kosten berechnet.
Der/die Mieter haften solidarisch für die Zahlung des Mietzinses und der Nebenkosten. Bei Nichtbezahlung der Rechnung innert angezeigter Frist, kann der Campingplatzbetreiber den Standplatz weitervergeben.

22. Zusatzbauten

Anbauten sind nicht gestattet. Zum Schutz des Waldbodens darf auf der Fläche des Vorzeltes ein einfach demontierbarer Vorboden angebracht werden. Eine **Parabolantenne** mit einem max. Durchmesser von 80cm sind auf dem Dach der Installation bis zu einer max. Höhe von 1m Oberkante gestattet.

Offene oder geschlossene **Vorzelte** in der max. Länge des Wohnwagenaufbaus sind nicht bewilligungspflichtig. Es ist zu beachten, dass für die Waldpflege die Parzelle innert nützlicher Frist geräumt werden muss. (siehe unter Waldpflege) Im Vorzelt dürfen keine Ausbauten (Wände, Decken, Isolationen) angebracht werden. Die im Fachhandel erhältlichen **Wohnwagenschutzdächer** dürfen nur aus Kunststoff-Folie in unauffälliger Farbe und Aluminiumunterbau gefertigt sein. Die Maximalmasse sind einzuhalten.

Materialkisten können bis zu 1m hoch und 80cm tief in der gesamten Wohnwagenbreite erstellt werden. Einfriedungen und Bepflanzung des Bodens (Bäume, Koniferen, Blumen oder Ähnliches) ist untersagt. Max. vier Behälter mit Höchstmass 50x50cm resp 0.25m² für Blumen oder Kräuter sind in Absprache mit dem Vermieter gestattet und müssen durch den/die MieterIn gepflegt werden.

Sitzplätze sind bis zu einer max. Fläche von 5m² gestattet. Geschlossene Plattenbeläge sind verboten.

Ferner untersagt sind: Untermauerungen, Betonsockel, Geländer und Abzäunungen, Wohnwagenverkleidungen, Dachvorsprünge über 30cm und Überdachungen, Wasser- und Abwasseranlagen, Fahnenmasten und Waldbodenveränderungen.

23. Waldpflege: Die Waldbestockung darf nicht vermindert werden. Die Waldbäume sind vor jeglicher Verletzung zu schonen. Die Befestigung von Gegenständen mit Nägeln, Schrauben etc. ist verboten. Um die Waldpflege und –verjüngung sicherzustellen, muss auf Anordnung der Gemeinde die Verjüngungsfläche jährlich für die Dauer von einem Monat zu Ihrer Sicherheit und zur Vermeidung von Schäden vollständig geräumt werden. Die Verjüngungsfläche wird vorübergehend dem Campingbetrieb entzogen. (Reglement 300.600 Gemeinde Landquart, Art. 1 & 2).



24. Untermiete / Abtretung

Der Mieter darf den Mietvertrag weder ganz noch teilweise abtreten. Die Untermiete ist ebenfalls verboten. Ebenso das Aufstellen von Camping-Bussen oder Zelten. Diese können, nach Anmeldung auf dem Betriebsbüro und nach Bezahlen der einschlägigen Übernachtungsgebühren, auf einem vom Platzwart zugewiesenen Platz abgestellt, resp. aufgestellt werden. Während einer Abwesenheit verpflichtet sich der Mieter, keine Rechte für die Belegung eines verlassenen Standplatzes geltend zu machen. Während Abwesenheiten sind Sonnenschutzzelte, Sichtschutzwände, Pavillons etc. unaufgefordert zu entfernen.

25. Vorzeitige Kündigung und Auflösung des Mietvertrages

Bei Auflösung des Mietvertrages hat jeder Mieter die Pflicht, den ursprünglichen Zustand seiner Parzelle wieder herzustellen.

Die Vermieter ist berechtigt, den Saisonvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Entschädigung zu kündigen, wenn der/die MieterIn die Bestimmungen des Mietvertrages oder der Platzordnung (inkl. erweiterte Bestimmungen für Saison- und Dauermieter) verletzt. Bei vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages ist der Standplatz innert 7 Tagen nach Zugang der Kündigung zu räumen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Art. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** über das Ende und die Räumung.

Der/die MieterIn ist berechtigt, den Mietvertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen. In diesem Fall wird der Grundtarif (ohne Nebenkosten und Kurtaxen) folgendermassen erstattet:

Für die Sommersaison 75% bis zum 30. April, 60% bis zum 31. Mai, 50% bis zum 30 Juni. Ab dem 1. Juli ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

Für die Wintersaison 75% bis zum 30. November, 60% bis zum 31. Dezember, 20% bis zum 31. Januar. Ab dem 1. Februar ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.